



# Burladinger Festkultur

## ***Vorgaben in Anlehnung an das Eckpunktepapier***

***- Standardisierte Selbstverpflichtung in allen Kommunen  
des Landkreises - der Kreisjugendpflege im Zollernalbkreis***

### **Generelle Vorgabe:**

- ☺ Der Veranstalter bespricht möglichst früh (mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung) mit der Stadtverwaltung / Ortschaftsverwaltung den Ablauf des Festes.

### **Zeitliche Vorgaben:**

- ☺ Das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21:00 Uhr.
- ☺ Das Hauptprogramm endet spätestens um 01:30 Uhr.
- ☺ Die Veranstaltung endet wochentags um 02:00 Uhr, am Wochenende um 03:00 Uhr.
- ☺ Ausschank und Musik enden ½ Stunde vor Veranstaltungsende.
- ☺ Es wird der volle Eintrittspreis bis 01:00 Uhr verlangt.

### **Kontrollen:**

- ☺ Konsequente Einhaltung von Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz (Information durch die Stadt-/Ortschaftsverwaltung)
- ☺ Am Einlass ist eine (Ausweis-) Kontrolle obligatorisch: Alterskontrolle - Betrunkene werden nicht eingelassen - Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen - Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige - Waffen aller Art sind verboten.
- ☺ Es wird geeignetes, nüchternes und geschultes Personal eingesetzt (Security und Mitarbeiter des Veranstalters/Vereins) in und vor der Halle sowie auf dem Parkplatz
- ☺ Klar benannte Verantwortliche sind bei der Polizei und der Stadt-/Ortschaftsverwaltung bekannt und stets erreichbar während der gesamten Festzeit

### **Alkohol:**

- ☺ Es gibt keine Lockangebote für preiswerten oder kostenlosen Alkohol.
- ☺ Keine Alkoholabgabe an Betrunkene.
- ☺ Alkoholausgabe erfolgt nur durch verantwortungsbewusste und volljährige Personen.
- ☺ Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und bleibt daher nüchtern.
- ☺ Der Ausschank vom branntweinhaltigen Alkoholika erfolgt erst ab 23:00 Uhr.

### **Erläuterungen zum Eckpunktepapier**

Aufgrund mancher Nachfragen und Unsicherheiten hier einige Erklärungen, wie die Vorgaben des Eckpunktepapiers zu verstehen sind. Das Eckpunktepapier hat nicht zum Ziel, Veranstaltungen zu reduzieren oder kaputt zu machen. Im Gegenteil: Wenn Veranstaltungen auf ein sinnvolles Maß (im Sinne der Veranstaltungszeiten und im Sinne des Jugendschutzes) zurückgefahren werden, wird ein Ausufer - was die Feste auf Dauer kaputt macht - verhindert. Das funktioniert nur im Konsens, wenn alle an einem Strang ziehen und sich darauf einlassen. Auch wir wissen, dass einzelne dazu nicht ausreichen. Es gibt aber mittlerweile in vielen anderen Landkreisen Bestrebungen in die gleiche Richtung.

### **Zeitliche Vorgaben**

Der Zeitablauf von Festen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte deutlich nach „hinten“ verschoben. Die Ursache dafür sehen wir einerseits in unzureichenden Alterskontrollen (junges Publikum hält älteres Publikum ab: „Ich will doch mit dem *Kindergarten* nichts zu tun haben“) andererseits im „Ausfransen“ der Veranstaltungen am Ende, wenn kein klares Ende gesetzt wird.

Aus diesem Grund unterscheiden wir das Ende des „Programms“ (z.B. eine Musikgruppe oder ein inhaltliches Programm) von der „Hintergrundmusik“. Wenn das Programm bis um 2:30 Uhr laufen würde, hätte der Veranstalter keine Chance, um 3 Uhr den Saal leer zu haben. Deshalb: Programmende um 1:30 Uhr, dann noch „Hintergrundmusik“ und die Möglichkeit sitzen zu bleiben und zu reden, um 2:30 Uhr Hintergrundmusik aus, Licht an und Leerung des Saals. Dann ist um 3 Uhr (an Wochenenden) ein sauberes Ende erreicht.

Der Eintrittspreis bis 1 Uhr in voller Höhe zu erheben hat den Sinn, dass es damit unattraktiv wird, später zu kommen. Die Gäste kommen früher und sind damit für den Veranstalter „rentabler“. Sie konsumieren (früher) auf dem Fest. Oder sie bleiben gleich weg und werden sich dann auch nicht aufregen, wenn das Fest beizeiten beendet wird. Dafür hat der Veranstalter den Ärger nicht, diese Gäste rechtzeitig aus dem Saal zu bringen.

### **Kontrollen**

Die Einhaltung der Gesetze müsste nicht gesondert aufgeführt zu werden, das ist an sich eine Selbstverständlichkeit. ABER: Es herrscht sehr viel Unsicherheit und Unwissen in den konkreten Regelungen! Z.B. dass der Veranstalter auch dafür belangt werden kann, wenn ein Jugendlicher von einem Erwachsenen harte Alkoholika weitergegeben bekommt. Der

Veranstalter ist für die Kontrollen im Veranstaltungsraum (und –gelände je nach übertragenem Hausrecht) zuständig. Das ist vielen nicht bewusst.

Oder die Zugangskontrolle: Im Rahmen des Hausrechts ist es möglich, gar keine Personen unter 16 J. einzulassen, die Ausweise von bestimmten Besuchergruppen (z.B. der unter 18-Jährigen) einzubehalten, Rucksäcke zu kontrollieren oder gar nicht im Raum zuzulassen etc.

Unsere Empfehlung dazu: Wenn es nicht eine spezielle „Jugendveranstaltung“ ist, gar keine Personen unter 16 Jahren einlassen (damit erspart man sich den Ärger mit der Erziehungsbeauftragung) und bei den 16- und 17-Jährigen die PartyPässe einbehalten. Dann um 24 Uhr notfalls die Minderjährigen namentlich aus der Veranstaltung holen.

Das „Ordnungspersonal“ aus unserer Sicht ist nicht nur die professionelle Security. Zum Ordnungspersonal können alle Personen gezählt werden, die sich dafür verantwortlich fühlen, auf die Sicherheit und die gesetzlichen Vorgaben zu achten. Also auch Personal hinter der Bar. Nur sollten diese alle eine kurze Einführung über die Richtlinien des Festes bekommen haben. Professionelle Security ist vor allem an der Eingangskontrolle wichtig: Wenn diese gut funktioniert, läuft auch das Fest geordnet ab. Außerdem müssen Profis keine Rücksicht auf lokale Bezüge nehmen.

Die klar benannten Verantwortlichen bei Polizei und Bürgermeisteramt haben den großen Vorteil, dass im Notfall sehr kurze Wege über Handy-Nummern etc. vorhanden sind. Das hat sich bestens bewährt!

### **Alkohol**

Die Lockangebote für Alkohol rücken Ihr Fest in das falsche Licht: Worum geht es dort, ums „Saufen“? Dieses Bild können Sie über Ihrer Werbung aufbauen - oder auch nicht. Und daran wird sich Ihr Publikum orientieren! Wenn Sie nicht diejenigen haben wollen, die das Fest als Freibrief für ein Besäufnis sehen, dann dürfen Sie den Alkohol nicht in den Vordergrund stellen!

Vorsicht: Viele Jugendliche bringen ihren gemischten Alkohol mit – was wie eine Fanta-Flasche aussieht, ist oft ein Mixgetränk! Alkoholabgabe an Betrunkene: Die Frage, wann ein Mensch betrunken ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jede/-r verträgt mehr oder weniger. Wenn aber jemand lallt und torkelt, dann IST er betrunken und deshalb DARF ihm kein Alkohol mehr verkauft werden (Gaststättengesetz! Das darf auch kein Wirt, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Konzession zu verlieren).